

Preisblatt

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Rosenheim

Anlage zur AVBFernwärmeV

gültig ab 1. August 2025

1	Preise		Netto ¹ Euro	Brutto Euro
1.1	Wärmepreis			
1.1.1	Grundpreis für den Anschlusswert	je kW/Jahr	26,14	31,11
1.1.2	Arbeitspreis Tarif Fernwärme 1 ohne installierten Mengenbegrenzer	je MWh	98,78	117,55
1.1.3	Arbeitspreis Tarif Fernwärme 2 mit installierten Mengenbegrenzer	je MWh	96,83	115,23
1.1.4	Verrechnungspreis (jährlich)	Zählergröße	Netto ¹ Euro	Brutto Euro
		1,5 m ³ /h	116,57	138,72
		2,5 m ³ /h	122,71	146,02
		3,5 m ³ /h	128,85	153,33
		6,0 m ³ /h	134,98	160,63
		10,0 m ³ /h	147,25	175,23
		15,0 m ³ /h	239,28	284,74
		25,0 m ³ /h	260,76	310,30
		40,0 m ³ /h	322,11	383,31

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Telefon +49 8031 365-2626 Registergericht Traunstein HRB 16114
Telefax +49 8031 365-2700 Gläubiger-ID DE24 SRO0 0000 0033 20
versorgung@swro.de USt-IdNr. DE239851078
www.swro.de Sitz der Gesellschaft Rosenheim

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling Geschäftsführer
IBAN DE83 7115 0000 0000 0056 94 Heiko Peckmann
BIC BYLADEM1ROS Vorsitz im Aufsichtsrat
Oberbürgermeister Andreas März

2 Umstellung des jährlichen Abrechnungszyklus nach Kundenwunsch auf ²		Netto ¹ Euro/Stück	Brutto Euro/Stück
2.1	halbjährlich (eine zusätzliche Abrechnung pro Jahr)	6,30	7,50
2.2	vierteljährlich (drei zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)	6,30	7,50
2.3	monatlich (elf zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)	6,30	7,50
3 Zahlungsverzug		Netto Euro	Brutto Euro
3.1	Verzugskosten	3,00 ⁵	3,00
3.2	Ermittlungsentgelt bundesweit	Nach tatsächl. Aufwand ¹	
4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung		Netto Euro	Brutto Euro
4.1	Zusätzliche Anfahrtsgebühr	45,00 ¹	53,55
4.2	Kosten für die Unterbrechung der Belieferung	60,00 ³	60,00
4.3	Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung	60,00 ¹	71,40
4.4	Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung außerhalb der Arbeitszeit	120,00 ¹	142,80

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung, Inverkehrbringung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen, sind die Stadtwerke Rosenheim berechtigt, die entsprechenden Preise zu erhöhen oder Zuschläge zu erheben.

¹ Zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

² Um eine unterjährige Abrechnung erstellen zu können, müssen die Zählerstände vom Kunden mitgeteilt werden.

³ Die genannten Kosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.